

Häufig gestellte Fragen zur Kulturförderabgabe

und die Antworten (Stand: August 2017)

Auf welcher Rechtsgrundlage beruht die Abgabe?

Rechtsgrundlage ist die Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in der Landeshauptstadt Erfurt (KASErf) vom 7. Dezember 2012. Die Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 22 vom 14. Dezember 2012 öffentlich bekannt gemacht und kann im Internet unter http://www.erfurt.de/Rathaus/Rathaus_aktuell/Amtsblatt_Jahrgang_2012 heruntergeladen werden.

Die Satzung selbst beruht auf Artikel 105 Absatz 2 a Grundgesetz (GG) in Verbindung mit den §§ 2, 18, 19, 21 und 54 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und der §§ 1, 2, 5, 6, 17 und 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG). Die Kulturförderabgabe wird als örtliche Steuer erhoben.

Welcher Beherbergungsbetrieb muss die Kulturförderabgabe abführen?

Nach einer Entscheidung des Thüringer Oberverwaltungsgericht (Az: 4 N 114/13) vom 23. Mai 2017 wurde die Festsetzung und Erhebung der Kulturförderabgabe dem Grunde und der Höhe nach gem. KASErf bestätigt.

Für unwirksam hat das Thüringer Oberverwaltungsgericht aber die Beschränkung der Besteuerung auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben mit mindestens 9 Betten, Campingplätzen ab 2 Stellplätzen und die Nichtbesteuerung von Zustellbetten erklärt.

Damit ist jede aus privatem Interesse entgeltlich veranlasste Übernachtung zur Erhebung der Kulturförderabgabe heranzuziehen und für alle Beherbergungsbetriebe der Landeshauptstadt Erfurt gilt, dass die Kulturförderabgabe zu kassieren, der Nachweis darüber zu führen und die eingemommene Kulturförderabgabe an die Stadtkasse der Landeshauptstadt zu entrichten ist.

Die Entscheidung ist allgemein verbindlich und wurde im Amtsblatt ...veröffentlicht.

Demnach sind seit dem ungeachtet ihrer angebotenen Übernachtungsmöglichkeiten insbesondere als Beherbergungsbetriebe anzusehen sind insbesondere:

1. Hotels, Gasthöfe und Pensionen, die jedermann zugänglich sind,
2. Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten (wie Jugendherbergen und Hütten, Erholungs- und Ferienheime, Ferienzentren, Ferienhäuser und -wohnungen),
3. Campingplätze (abgegrenzte Gelände, die jedermann zum vorübergehenden Aufstellen von mitgebrachten Wohnwagen, Wohnmobilen oder Zelten zugänglich sind),
4. Schulungsheime, die nach Einrichtung und Zweckbestimmung dazu dienen, Unterricht außerhalb des regulären Schul- und Hochschulsystems anzubieten und überwiegend der Erwachsenenbildung dienen.

Zu den Beherbergungsbetrieben zählen auch solche, die die Gästebeherbergung nur als Nebenzweck betreiben.

Wer ist abgabepflichtig?

Abgabepflichtig ist bei der Kulturförderabgabe (KA) der Übernachtungsgast, als Abgabenschuldner, der aus privatem Interesse entgeltlich in Beherbergungsbetrieben der Landeshauptstadt Erfurt übernachtet.

Der Abgabe unterliegt nicht der Aufwand des Übernachtungsgastes für beruflich zwingend erforderliche Übernachtungen. Hierfür hat der Übernachtungsgast aber dem Beherbergungsbetrieb geeignete Unterlagen und Nachweise vorzulegen oder bei ihm eine Eigenbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.

Die Betreiber der Beherbergungsbetriebe sind verpflichtet, die Abgabe zu kassieren, abzuführen und den Nachweis darüber zu führen. Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes hat auf einem auszustellenden Beleg über die Beherbergungsleistung (Rechnungs- oder Kassenbeleg) die zu kassierende Abgabe offen als KA (Kulturförderabgabe) auszuweisen. Auch für Gästebeherbergungen, die nur im Nebenzweck betrieben werden, haben die Betreiber des Beherbergungsbetriebes im Sinne der Satzung die Abgabe zu kassieren, abzuführen und den Nachweis darüber zu führen.

Was zählt zu den beruflich zwingend erforderlichen Übernachtungen?

Als beruflich zwingend erforderliche Übernachtungen gelten Übernachtungen, die insbesondere mit der Berufs- und Gewerbeausübung, einer freiberuflichen, schulischen oder sonstigen Ausbildungszwecken, insbesondere Studium, Lehre, Ausbildung, Volontariat, dienenden Tätigkeit zwangsläufig verbunden sind.

Hierfür hat der Übernachtungsgast aber dem Beherbergungsbetrieb geeignete Unterlagen und Nachweise vorzulegen oder bei ihm eine Eigenbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.

Der Vordruck "Bestätigung der beruflich zwingend erforderlichen Übernachtung" kann im Internet auf der Internetseite der Landeshauptstadt Erfurt unter www.erfurt.de/ef115090 im Abschnitt Formulare heruntergeladen werden.

Seit wann wird die Abgabe erhoben?

Die Kulturförderabgabe wird seit dem 01.01.2011 erhoben. Die Berechnung der Kulturförderabgabe erfolgt satzungsgemäß auf den vom Übernachtungsgast aufgewendeten Betrag für die aus privatem Interesse veranlasste Beherbergung der ab dem 01.01.2011 geschlossenen Verträge.

Wie wird die Abgabe bemessen?

Der Abgabensatz beträgt 5 Prozent des vom Gast für die Beherbergung aufgewendeten Betrages einschließlich Mehrwertsteuer (ohne die berechnete Kulturförderabgabe und ohne Entgelte für sonstige Dienstleistungen wie Frühstück, Halb- oder Vollpension).

Wie wird die Abgabe vom Übernachtungsgast erhoben?

Die Abgabe wird an jedem Übernachtungstag des Übernachtungsgastes fällig und ist vom Übernachtungsgast als Abgabenschuldner mit der Rechnungslegung des Beherbergungsbetriebes an diesen zu entrichten. Der Beherbergungsbetrieb entscheidet, ob er vom Gast die Kulturförderabgabe täglich kassiert oder beim Auschecken der Gäste für die Übernachtungstage insgesamt kassiert bzw. in Rechnung stellt. Sollte ein Übernachtungsgast länger als zwei Monate zusammenhängend im selben Beherbergungsbetrieb übernachten, unterliegen die weiteren Übernachtungen nicht der Abgabepflicht nach der KASerf.

Wie wird die Abgabe vom Beherbergungsbetrieb an die Landeshauptstadt Erfurt abgeführt?

Grundlage für die Berechnung der Abgabe ist eine Abgabenerklärung, die *bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf des Kalendervierteljahres* mittels amtlich vorgeschriebenem Vordruck mit beigefügten geeigneten Nachweisen, wie z.B. Kopie der Umsatzsteuer-Voranmeldung, Sachkontenauszug oder andere geeignete Auszüge aus der betriebswirtschaftlichen Abrechnung/den buchhalterischen Nachweisen, einzureichen ist. Die Abgabenerklärung muss vom Betreiber des Beherbergungsbetriebes oder dessen Vertreter unterschrieben sein.

Des Weiteren sind zur Prüfung die Angaben der beruflich zwingend erforderlichen Übernachtung der Erklärung die erklärte Eigenbestätigung des Übernachtungsgastes nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beizufügen (§ 8 Abs. 2 KASErf).

Die Kulturförderabgabe ist in der errechneten Höhe der Steueranmeldung vom Beherbergungsbetrieb *ebenfalls bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf des Kalendervierteljahres* an die Stadtkasse zu entrichten.

Wo finde ich den Vordruck für die Abgabenerklärung?

Die registrierten Beherbergungsbetriebe wurden mit Anschreiben von der für die Erhebung der kommunalen Steuer zuständigen Stelle, der Landeshauptstadt Erfurt (Stadtkämmerei, Abteilung Steuern, Stauffenbergallee 18, 99085 Erfurt, Fax: 0361 655-2549, Tel.: 0361 655-2580, informiert.

Die aktuelle Abgabenerklärung „Erklärung zur Kulturförderabgabe“ kann auf der Website der Landeshauptstadt Erfurt unter www.erfurt.de/ef115090 im Abschnitt Formulare abgerufen und heruntergeladen werden.

Muss das Beherbergungsunternehmen die Kulturförderabgabe auf dem Kassen- oder Rechnungsbeleg der Übernachtung ausweisen?

Ja.

Für eine effiziente und genaue Zubuchung der eingezahlten Steuern sind auch das von der Abteilung Steuern vergebene Kassenzichen und der zeitliche Bezug (Quartal/Jahr) der eingezahlten Steuer mit anzugeben.

Ist die Kulturförderabgabe umsatzsteuerpflichtig?

Wir sind keine Behörde, die zu der Frage, welche Leistungen umsatzsteuerpflichtig sind und welche nicht, Feststellungen treffen darf. Dies ist ausschließlich eine Angelegenheit der Finanzverwaltung.

Angelegenheiten der Umsatzbesteuerung sind daher immer zwischen dem Betrieb und der Finanzverwaltung, das heißt dem zuständigen Finanzamt zu klären.

Gleichwohl haben wir bei der Thüringer Landesfinanzdirektion um Auskunft ersucht. Diese liegt seit 9. Dezember 2010 vor. Demnach gehört die Kulturförderabgabe nicht zum umsatzsteuerlichen Entgelt für Beherbergungsleistung. Die Kulturförderabgabe stellt bei den Beherbergungsbetrieben vielmehr einen durchlaufenden Posten dar, da nach § 5 Abs. 1 der KASErf Abgabenschuldner der jeweilige Gast ist und die Beherbergungsbetriebe die Abgabe lediglich für die Stadt Erfurt vereinnahmen und an diese abführen.

In der Rechnung für den Hotelgast ist die Kulturförderabgabe daher nicht in die Bemessungsgrundlage (§ 10 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz) der steuerpflichtigen Beherbergungsleistung einzubeziehen, sondern als gesonderter Betrag (§ 7 Abs. 3 KASErf) auszuweisen.

Folgende Darstellungsmöglichkeit kommt auf dem Kassenbeleg oder der Rechnung beispielhaft in Betracht:

Position	Betrag
Unterstellter Netto-Preis	100,00 EUR
7% Mehrwertsteuer auf Übernachtung	7,00 EUR
Bemessungsgrundlage (Nettopreis plus 7 % Mehrwertsteuer)	107,00 EUR
KA (Kulturförderabgabe von 5 % der Bemessungsgrundlage)	5,35 EUR
Gesamtentgelt (Übernachtungspreis zuzüglich KA)	112,35 EUR

Ist für Übernachtungen in Jugendherbergen eine Kulturförderabgabe zu entrichten?

Dem Grunde nach JA.

Zu unterscheiden ist nicht, wo die Übernachtung stattfindet, sondern aus welchem Grund die Übernachtung veranlasst ist.

Abgabepflichtig ist bei der Kulturförderabgabe (KA) der Übernachtungsgast, als Abgabenschuldner, der aus privatem Interesse entgeltlich in Beherbergungsbetrieben, so auch Jugendherbergen, der Landeshauptstadt Erfurt übernachtet.

Der Abgabe unterliegt nicht der Aufwand des Übernachtungsgastes für beruflich zwingend erforderliche Übernachtungen.

Als beruflich zwingend erforderliche Übernachtungen gelten Übernachtungen, die insbesondere mit der Berufs- und Gewerbeausübung, einer freiberuflichen, schulischen oder sonstigen Ausbildungszwecken, insbesondere Studium, Lehre, Ausbildung, Volontariat, dienenden Tätigkeit zwangsläufig verbunden sind.

Hierfür hat der Übernachtungsgast aber dem Beherbergungsbetrieb geeignete Unterlagen und Nachweise vorzulegen oder bei ihm eine Eigenbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.

Der Vordruck "Bestätigung der beruflich zwingend erforderlichen Übernachtung" kann im Internet auf der Internetseite der Landeshauptstadt Erfurt unter www.erfurt.de/ef115090 im Abschnitt Formulare heruntergeladen werden.

Gruppen, die gemeinsam aus beruflich zwingend erforderlichem Grund in einem Beherbergungsbetrieb gemeinsam übernachten können auch eine gemeinsame Erklärung mit einer Teilnehmerliste abgeben.

Gibt es Befreiungstatbestände von der Kulturförderabgabe?

Zur Abgabe verpflichtet sind alle Übernachtungsgäste, die aus privatem Interesse veranlasste entgeltliche Übernachtungen in der Landeshauptstadt Erfurt verbracht haben.

Nur beruflich zwingend erforderliche Übernachtungen werden zur Festsetzung und Erhebung der Kulturförderabgabe nicht herangezogen.

Die Satzung selbst enthält keine weiteren Ausnahmetatbestände, insbesondere auch nicht für Minderjährige.

Allerdings greifen die allgemeinen Regelungen der Abgabenordnung (AO), nach denen in besonders gelagerten, nicht vorhersehbaren, also außergewöhnlichen Fallgestaltungen ein Erlass nach § 227 AO ausgesprochen werden kann. Die Voraussetzungen für den Erlass sind nachzuweisen.

Es sind Fälle denkbar, in denen Personen behördlich vorübergehend zur Vermeidung der Obdachlosigkeit in einem Hotel untergebracht werden.

Schriftliche Erlassanträge können formlos unter Beifügung des Beleges über die an den Beherbergungsbetrieb bereits gezahlte Kulturförderabgabe zum Zwecke der Entscheidung bei der für die Erhebung zuständigen Stelle der Landeshauptstadt Erfurt (Stadtkämmerei, Abteilung Steuern, Stauffenbergallee 18, 99085 Erfurt) gestellt werden.

Ist die Kulturförderabgabe auch von Erfurter Bürgern zu entrichten?

Der Wohnort ist für die Erhebung der Kulturförderabgabe nicht zu berücksichtigen. Jeder Übernachtungsgast der aus privatem Interesse entgeltliche Übernachtungen in einem Beherbergungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt veranlasst, wird auch zur Erhebung der Kulturförderabgabe herangezogen. Damit sind auch Erfurter Bürger bei privat veranlassten entgeltlichen Übernachtungen abgabepflichtig.

Warum wird die Kulturförderabgabe erhoben?

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt hat die Einführung der Kulturförderabgabe 6 Jahre später als die Stadt Weimar als Bestandteil der Maßnahmen zur Verringerung des bestehenden städtischen Haushaltsdefizits vor dem Hintergrund beschlossen, dass die im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel dennoch ausreichen, auch im kulturellen Bereich weiterhin traditionelle Maßnahmen fördern zu können.

Wofür wird die Kulturförderabgabe verwendet?

Die Einnahmen aus der Kulturförderabgabe fließen in den städtischen Haushalt und dienen zur Deckung der Ausgaben u.a. für die Bereiche Kultur, Bildung und Tourismus, ohne dass hierzu eine Verpflichtung aus der Abgabe heraus besteht. Die Verwendungsziele entsprechen damit dem Namen, den man mit einer solchen Abgabe verbindet.

Ist die Kulturförderabgabe dasselbe wie eine Kurtaxe bzw. Tourismusabgabe?

Nein. Sie ist im Gegensatz zur Kurtaxe bzw. Tourismusabgabe eine kommunale Steuer, nicht zweckgebunden und für den allgemeinen Haushalt bestimmt.

Wonach bemisst sich die Kulturförderabgabe, wenn die Beherbergungsleistung über eine Reservierungsplattform beziehungsweise einen Veranstalter gebucht wurde?

Auch in diesem Fall ist der Betrag als Bemessungsgrundlage zu nehmen, den der Beherbergungsgast für die reine Beherbergung zahlt. Hierbei sind zwei Unterscheidungen zu beachten:

1. Zahlung des Beherbergungspreises an den Veranstalter beziehungsweise die Reservierungsplattform (mittelbare Zahlung an den Beherbergungsbetrieb): Hier wird regelmäßig nur ein Teil der Zahlung des Beherbergungsgastes an den Beherbergungsbetrieb weitergeleitet. Der Restbetrag wird als Provision einbehalten. In einem solchen Fall ist nur der durch die Reservierungsplattform beziehungsweise den Veranstalter an den Beherbergungsbetrieb gezahlte / weitergeleitete Betrag (einschließlich Mehrwertsteuer) Bemessungsgrundlage für die Kulturförderabgabe, nicht aber die einbehaltene Provision.

2. Zahlung des Beherbergungspreises durch den Gast an den Beherbergungsbetrieb (unmittelbare Zahlung an den Beherbergungsbetrieb):
Hier leitet regelmäßig der Beherbergungsbetrieb eine Provision für die Vermittlung des Beherbergungsgastes an die Reservierungsplattform beziehungsweise den Veranstalter weiter. Der (gesamte) vom Beherbergungsgast an den Beherbergungsbetrieb gezahlte Betrag (einschließlich Mehrwertsteuer) ist Bemessungsgrundlage für die Kulturförderabgabe.

Können die Formulare auch in anderen Sprachen hinterlegt werden?

Da es sich um eine Steuer handelt, sind wir auf Deutsch als Amtssprache beschränkt. Den Beherbergungsbetrieben steht es frei, ihren Gästen fremdsprachiges Informationsmaterial zur Verfügung zu stellen.

Besteht aus Reservierungen für Übernachtungen, die storniert wurden, auch eine Abgabepflicht?

Nein. Die Kulturförderabgabe entsteht nur dann, wenn für die mögliche Übernachtung ein finanzieller Aufwand anfällt. Aufwandsentschädigungen wie Stornokosten o.ä. fallen nicht hierunter.

Ist die Kulturförderabgabe auf noch nicht entrichtete Beherbergungsleistungen in die Steueranmeldungen mit aufzunehmen und abzuführen?

Nein. Entzieht sich der Gast der Entrichtung des Entgeltes für die Beherbergungsleistungen ist, solange offene Forderungen bestehen, auch keine Kulturförderabgabe auf diese Forderungen anzumelden und abzuführen.

Dies gilt nicht, sofern der Gast **ausschließlich** die Kulturförderabgabe nicht entrichtet (vgl. § 5 KASErf.)

Wo kann ich telefonisch Auskunft zur Kulturförderabgabe erhalten?

Für Fragen zur Kulturförderabgabe steht Ihnen ein Mitarbeiter der Stadtkämmerei, Abteilung Steuern oder eine Vertretung unter der Telefonnummer 0361 655 25 80 während der Kernzeit von montags bis freitags von 8:30 - 12:00 Uhr und dienstags von 13:00 bis 18:00 Uhr sowie gegebenenfalls bei Anwesenheit auch darüber hinaus zur Verfügung. Fragen zu der neuen Abgabe werden dort gern beantwortet.

31.08.2017